



---

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek Henstedt-Ulzburg**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2010 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei und -mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung. Sie ist Gemeindeeigentum und wird mit öffentlichen Mitteln unterhalten.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis und Öffnungszeiten**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei und -mediothek zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek kann für die Benutzung der Einrichtung bei Bedarf besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises oder gültigen Reisepasses an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben der Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen.



- (2) Bei der Anmeldung erhält jede Person einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei und -mediothek bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebücherei und -mediothek unverzüglich anzuzeigen, die einen Er satzausweis ausstellt.
- (3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Gemeindebücherei und -mediothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4**

##### **Entleihung, Verlängerung und Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und anderen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5**

##### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei und -mediothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### **§ 6**

##### **Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Gemeindebücherei und -mediothek unverzüglich anzuzeigen.



- (3) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung ist Ersatz in Höhe des Neupreises durch den/die Benutzer/in zu leisten.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei und -mediothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehnten Bücher und anderen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 7**

### **Benutzung der PC´s**

- (1) Die Benutzung des allgemeinen PC´s ist allen Besuchern der Gemeindebücherei und -mediothek ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gestattet. Benutzer/innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen vor der Nutzung die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (2) Die Benutzung des PC´s in der Jugendecke ist gebührenfrei und ausschließlich Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr gestattet. Benutzer/innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen vor der Nutzung die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Die Gemeindebücherei und -mediothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Die Gemeindebücherei und -mediothek kann daher keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Qualität und Richtigkeit der Informationen übernehmen.
- (4) Das Aufrufen von Internetseiten mit pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen ist nicht erlaubt. Es ist untersagt, derartige Texte und Bilder zu versenden.
- (5) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am PC vorgenommen werden. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Internet-Benutzung. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden trägt der/die Verursacher/in.
- (6) Bei der Verwendung von Dokumenten und Dateien, die kostenlos im Internet angeboten werden, hat der/die Nutzer/in etwaige Urheberrechte zu beachten.
- (7) Eine Garantie für virenfreie Software wird nicht übernommen. Kopierte oder mitgebrachte Dateien dürfen auf den PC´s der Bücherei nicht verwendet werden.



## § 8 Gebühren und Auslagererstattung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek ist gebührenpflichtig. Es werden die nachstehend angeführten Gebühren und Auslagen erhoben:

### 1. Ausleihgebühr für einen Jahreszeitraum

1.1	<u>Erwachsene</u>	
1.1.1	für alle Medien	20,00 €
1.1.2	nur für Printmedien	12,50 €
1.2	<u>Ermäßigt nach Abs. 6</u>	
1.2.1	für alle Medien	5,00 €
1.2.2	nur für Printmedien	3,00 €
1.3	<u>Familienkarte</u>	
1.3.1	für alle Medien	25,00 €
1.3.2	nur für Printmedien	15,00 €

### 2. Ausleihgebühr für ein Quartal

2.1	für alle Medien	7,00 €
2.2	nur für Printmedien	5,00 €

3.	„ <b>Krabbelkarte</b> “ (ausschließlich für Ausleihungen von Printmedien für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	gebührenfrei
4.	Vorbestellungen (je Medium)	1,00 €
5.	Besorgung von Medien (je Medium)	1,00 €
6.	Ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises	4,00 €
7.	Mahngebühr (je Mahnung)	
7.1	Erwachsene	5,00 €
7.2	Nutzer/innen gem. Abs. 6 + 7	2,50 €
8.	Versäumnisgebühr (je Tag)	
8.1	Erwachsene	0,20 €
8.2	Nutzer/innen gem. Abs. 6 + 7	0,10 €
9.	Fotokopien und Ausdrücke vom PC (je Blatt)	0,10 €
10.	Bearbeitungspauschale Beschädigungen/Ersatz (je Medium)	2,00 €
11.	Nutzung des allgemeinen PC's (je angefangene 30 Minuten)	1,00 €

- (2) Portoauslagen sind von den Benutzern zu erstatten.
- (3) Gebührenschuldner ist die/der Benutzer/in. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe zu Beginn des Jahreszeitraumes, der Vorbestellung, dem Antrag auf Ausstellung eines Ersatzausweises, der Feststellung der Beschädigung, des Verlustes oder des Eintritts der verspäteten Rückgabe bzw. dem Beginn der Internetnutzung.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 – 6 werden im Voraus fällig, die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 7 – 11 nach Eintritt des Ereignisses.
- (6) Folgende Nutzer/innen zahlen gegen entsprechenden Nachweis die ermäßigten Gebühren gemäß Abs. 1 Nr. 1:
  - a) Schüler/innen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr,
  - b) Studenten/innen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
  - c) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII
- (7) Folgende Nutzer/innen sind von der Gebühr gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit:
  - a) Kindertagesstätten, Schulen und Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs
  - b) Sehbehinderte Personen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für das Ausleihen von Hörbüchern
  - c) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Widerspruch bei der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhoben werden. Dieser entscheidet über den Widerspruch.
- (2) Während der Öffnungszeiten übt der/die Leiter/in der Gemeindebücherei und -mediothek das Hausrecht in den Büchereiräumen aus.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die für die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek erforderlichen Benutzerdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer werden entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein elektronisch gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nach 5 Jahren gelöscht, wenn der/die Benutzer/in innerhalb dieser Zeit die Gemeindebücherei und -mediothek nicht mehr gebührenpflichtig genutzt hat.
- (3) Die Gemeindebücherei und -mediothek arbeitet mit einem EDV-gestützten Ausleihverfahren. Ausgeliehene Medien werden elektronisch gespeichert. Nach Abwicklung aller Außenstände und Mahnfälle werden die Daten gelöscht.



---

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2001 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 19.02.2009 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 19.05.2010

In Vertretung

gez. Annette Marquis  
1. stellv. Bürgermeisterin